



# Sozial-Arbeiten-Wohnen Borna gGmbH

## Besucherkonzept

für den Bereich Wohnstätte, Wettinstr. 11/13

vom: 18.05.2020

### Einrichtung:

Wohnstätte für geistig und mehrfachbehinderte Erwachsene  
Wettinstraße 11  
04552 Borna

Tel.: 0 34 33 / 26 92 9 – 0

Fax: 0 34 33 / 26 92 9 – 35

E-Mail: [kolbe@lebenshilfe-borna.de](mailto:kolbe@lebenshilfe-borna.de)

In Trägerschaft der

Sozial-Arbeiten-Wohnen  
Borna gGmbH  
Am Wilhelmschacht 1  
04552 Borna

Tel.: 0 34 33 / 20 97 9 – 0

Fax: 0 34 33 / 20 97 9 - 199

E-Mail: [drechsler@lebenshilfe-borna.de](mailto:drechsler@lebenshilfe-borna.de)

**Änderungsstand: 22.03.2022**

**Version: 1.13**



Erstellt durch: Herrn Martin Kolbe (Wohnstättenleiter)

Freigabe durch: Herrn Uwe Drechsler (Geschäftsführer)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verantwortliche Personen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Besucherregelungen.....</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Testung von Besucher*innen .....</b>	<b>4</b>
3.1.1	Weitere Besucherregelungen.....	4
3.1.2	Besuchszeiten.....	5
3.1.3	Personenanzahl .....	5
3.1.4	Räumlichkeiten für Besuche.....	5
<b>4</b>	<b>Aufenthalte von Bewohner*innen außerhalb der Einrichtung .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>mehrtägige Abwesenheit von Bewohner*innen .....</b>	<b>6</b>

Erstellt von:  Martin Kolbe	Freigabe durch:  Uwe Drechsler	Datum: 18.05.2020	Änderungsstand: <b>22.03.2022</b>	Version: 1.13	Seite 2
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	--------------------------------------	------------------	------------



## 1 Allgemeines

Eine Vielzahl unserer Bewohner/innen gehört zu der Risikogruppe, welche durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet ist. Darüber hinaus gilt es, die pflegenden und betreuenden Mitarbeiter zu schützen und den Betrieb unserer Einrichtung aufrecht zu erhalten. Der größtmögliche Schutz aller Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen ist demnach oberstes Ziel aller getroffenen Maßnahmen.

Dennoch sollen neben dem Schutz der Gesundheit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit einerseits, auch die Rechte der Bewohner/innen auf soziale Kontakte, Familie und persönliche Bewegungsfreiheit berücksichtigt werden. Die soziale Vereinsamung der Bewohner/innen ist zwingend zu vermeiden.

Die erarbeiteten Besucherregelungen sollen dazu dienen, die Richtlinien der gültigen Verordnungen und Allgemeinverfügungen angemessen umzusetzen und zugleich ein ausgewogenes Verhältnis aus Schutzbedürfnissen der Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen sowie individuellen Persönlichkeitsrechten zu ermöglichen.

Die Besucherregelungen für die Einrichtung beruhen auf Grundlage der jeweils aktuellen Verordnungen bzw. Verfügungen für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und werden ab dem

**22.03.2022**

zunächst auf unbestimmte Zeit umgesetzt.

## 2 Verantwortliche Personen

Als verantwortliche Ansprechpartner vor Ort werden folgende Personen benannt:

Wohnstätte: Herr Martin Kolbe (Einrichtungsleiter)

Außenwohngruppe: Frau Sylvia Vojtech (Wohnprojektleiterin)

## 3 Allgemeine Besucherregelungen

- Als Besucher\*innen gelten alle Personen, die keine Bewohner\*innen sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu unserer Einrichtung stehen und mit den Bewohner\*innen, betreuten Personen oder dem Pflegepersonal in Kontakt geraten. Personen im Noteinsatz zählen dabei nicht als Besucher.

Erstellt von:  Martin Kolbe	Freigabe durch:  Uwe Drechsler	Datum: 18.05.2020	Änderungsstand: <b>22.03.2022</b>	Version: 1.13	Seite 3
-----------------------------------	--------------------------------------	----------------------	--------------------------------------	------------------	------------



- Der Besuch von Bewohner\*innen ist unter Beachtung der Voraussetzungen der jeweils gültigen Corona-Schutzverordnung **nach vorheriger Anmeldung** gestattet, wenn
  1. die besuchte Bewohnerin/ der besuchte Bewohner und/ oder die Einrichtung bzw. der jeweilige Wohnbereich nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (Quarantäne) stehen,
  2. der Besucher keine Symptome aufweist, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
  3. der Besucher nicht in Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person steht,
  4. der Besucher selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung steht.

### 3.1 Testung von Besucher\*innen

- Besucher\*innen darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigenstest auf SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vor Ort oder mit tagesaktuellem Nachweis eines negativen Testergebnisses gewährt werden. Dem Antigenstest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt.
- Die Testpflicht gilt **auch** für vollständig geimpfte oder genesene Besucher\*innen.
- **Besucher\*innen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist, darf unabhängig vom Testergebnis kein Zutritt zur Einrichtung gewährt werden.**

#### 3.1.1 Weitere Besucherregelungen

- Besucher/innen melden sich vor Ort beim diensthabenden Personal an (Klingel am Haupteingang nutzen) und werden vom diensthabenden Personal persönlich in Empfang genommen.

Erstellt von:  Martin Kolbe	Freigabe durch:  Uwe Drechsler	Datum: 18.05.2020	Änderungsstand: <b>22.03.2022</b>	Version: 1.13	Seite 4
-----------------------------------	--------------------------------------	----------------------	--------------------------------------	------------------	------------



Dabei erfolgt die Information der Besucher\*innen über die einzuhaltenden Hygieneregeln:

- Besucher\*innen werden vor Zutritt in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen und desinfizieren sich unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände.
- Besucher\*innen halten zu Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
- Besucher\*innen müssen während ihres Aufenthaltes eine FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem Standard tragen. **Im Bedarfsfall werden Besucher/innen durch die Einrichtung mit FFP2-Masken ausgestattet.**
- Bei Zutritt erfolgt die Durchführung eines Antigen-Schnelltests oder die Vorlage eines Testnachweises.

### 3.1.2 Besuchszeiten

- Besuche innerhalb der Einrichtung sind auf 90 Minuten pro Tag und Bewohner\*in begrenzt.
- Für Besucher\*innen ohne tagaktuellen Testnachweis sind Besuche nur zu Zeiten bzw. an Tagen möglich, an denen unterwiesenes Fachpersonals zur Durchführung von Antigen-Schnelltests zur Verfügung steht.



**Die Besuchstage sind demnach durch die Besuchenden im Vorfeld telefonisch zu erfragen und zu vereinbaren.**

### 3.1.3 Personenanzahl

- Der Besuch in der Einrichtung ist in der Personenanzahl gemäß den Regelungen zu Kontaktbeschränkungen bzw. Zusammenkünften der jeweils gültigen Verordnungen zu begrenzen.
- **Aktuelle Begrenzungen der zulässigen Personenzahl sind durch die Besuchenden im Vorfeld des Besuchs telefonisch in der Einrichtung zu erfragen.**

### 3.1.4 Räumlichkeiten für Besuche

- **Besuche sollen vorwiegend in den Bewohnerzimmern stattfinden.**

Erstellt von:  Martin Kolbe	Freigabe durch:  Uwe Drechsler	Datum: 18.05.2020	Änderungsstand: <b>22.03.2022</b>	Version: 1.13	Seite 5
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	--------------------------------------	------------------	------------



- Die Gruppenräume der Wohnbereiche stehen für Besuche im Regelfall nicht zur Verfügung. Zusammenkünfte/ längere Kontakte mit weiteren Bewohner\*innen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

#### **4 Aufenthalte von Bewohner\*innen außerhalb der Einrichtung**



Unter Einhaltung der Regelungen zu Zusammenkünften bzw. Kontaktbeschränkungen der jeweils gültigen Verordnungen/ Verfügungen unterstützen wir ausdrücklich die Teilhabe aller Bewohner\*innen am öffentlichen Leben sowie deren Aufenthalte im öffentlichen Raum.

Dies umfasst zum Beispiel:

- Besuche bei Freunden oder Angehörigen
  - die Freizeitgestaltung
  - die Erledigung von Einkäufen
  - Arztbesuche und Besuche bei Therapien
  - Besuche der Bewohner\*innen in der Werkstatt für behinderte Menschen
- Wir beraten, unterstützen die Bewohner\*innen im Umgang mit Hygieneregeln und/ oder begleiten die Bewohner\*innen entsprechend ihrem Bedarf.
  - Dies gilt nur, wenn andere Regelungen und Bestimmungen (z.B. Quarantäne der Personen oder der Einrichtung) dem nicht entgegenstehen.

#### **5 mehrtägige Abwesenheit von Bewohner\*innen**

- Mehrtägige Abwesenheiten von Bewohner\*innen (z.B. Wochenendbesuche bei Angehörigen) müssen zur Koordination und zum Zweck der Kontaktnachverfolgung im Vorfeld angemeldet werden.
- Am Tag der Rückkehr in die Einrichtung werden die Bewohner\*innen bei Ihrer Ankunft mittels Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus getestet.

Erstellt von:  Martin Kolbe	Freigabe durch:  Uwe Drechsler	Datum: 18.05.2020	Änderungsstand: <b>22.03.2022</b>	Version: 1.13	Seite 6
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	--------------------------------------	------------------	------------